

BGer 6B 274/2017 vom 6. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_274_2017

FR: TF 6B 274/2017 du 6 avril 2017

IT: TF 6B 274/2017 del 6 aprile 2017

Regeste

Versuchte Geldwäscherei; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte X._____ am 6. Januar 2017 wegen versuchter Geldwäscherei zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 35.--. X._____ gelangt mit Eingabe vom 26. Februar 2017 ans Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält weder einen Antrag noch eine Begründung. Die Begründung muss in der Beschwerde selbst enthalten sein; der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten genügt nicht (BGE 140 III 115 E. 2; Urteil 6B_1125/2016 vom 20. März 2017 E. 1). Zudem setzt sich der Beschwerdeführer mit den Erwägungen der Vorinstanz, warum der von ihm geltend gemachte Art. 40 des Wiener Abkommens keine Anwendung findet, nicht auseinander.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuwenden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.